

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

69

vom:

2022-07-29

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Unternehmen und Freiberufler

Steuerguthaben auf Kommissionen für elektronische Zahlungsmittel: wieder 30 % ab 1. Juli 2022

Bekanntlich¹ hatte der Gesetzgeber bereits seit dem Jahr 2020² die Anerkennung eines Steuerguthabens von **30 %** vorgesehen

- für belastete Kommissionen auf von Privaten erhaltene Zahlungen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln
- zugunsten von Unternehmen und Freiberuflern, sofern die Erlöse und Einnahmen im vorhergehenden Steuerjahr **400.000 Euro** nicht übersteigen.

Genannte Steuergutschrift wurde³ für die im Zeitraum 1.7.2021-30.6.2022 angefallenen Kommissionen von 30 % auf 100 % erhöht⁴.

Ab dem 1. Juli 2022 wird die genannte Steuergutschrift **wieder auf 30 % zurückgesetzt**.

Außerdem verfällt mit 30. Juni 2022 die andere Steuergutschrift⁵ (da sie ausgelaufen ist) für den Kauf, die Miete oder die Nutzung von **Geräten (POS)**, welche elektronische Zahlungsformen ermöglichen.

In diesem Rundschreiben fassen wir die wichtigsten Bestimmungen über die **30 %ige Gutschrift auf die Kommissionen** für Transaktionen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln zusammen.

1 Objektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift kann von **Unternehmen und Freiberuflern**, unabhängig von deren Rechtsform, in Anspruch genommen werden, sofern die Erlöse und Einnahmen im vorhergehenden Steuerjahr **400.000 Euro** nicht übersteigen. Die Steuergutschrift können somit auch öffentliche Körperschaften in Anspruch nehmen.

Als Unternehmen und Freiberufler gelten alle jene Subjekte, die eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und dabei physische und/oder virtuelle Verkaufsstellen nut-

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 111/2020 und Nr. 70/2021

2 DL Nr. 25.05.2021 Nr. 73 umgewandelt in Gesetz 10 vom 23.7.2021

3 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 70/2021

4 Art. 11-bis, Punkt 10 DL n. 25.05.2021 n. 73, geändert DL 26.10.2019, n. 124 durch Einfügung von Punkt 1ter in Artikel 22

5 die in Artikel 22-bis des Gesetzesdekrets 124/2019 (eingeführt durch Artikel 11-bis Absatz 11 des Gesetzesdekrets 73/2021) vorgesehen ist, siehe unser Rundschreiben 70/2021

zen. Dazu gehören zum Beispiel Geschäfte oder Freiberufler⁶.

2 Objektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift beträgt **30 Prozent**

- der Kommissionen, die für Transaktionen mit Kredit-, Debit- oder Prepaid-Karten, erhoben werden, die von Finanzdienstleistern ausgegeben werden⁷;
- Kommissionen, die auf Transaktionen erhoben werden, die mit anderen **rückverfolgbaren elektronischen** Zahlungsinstrumenten durchgeführt werden,

in Bezug auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die **an Endverbraucher** erbracht werden.

2.1 Die Berichterstattung durch die Finanzdienstleister

Die **Finanzdienstleister**, welche einem Händler die genannten Zahlungssysteme zur Verfügung stellen, müssen:

- die Identifikationsdaten der elektronischen Zahlungsmittel⁸, die den Händlern zur Verfügung gestellt werden, sowie den Gesamtbetrag der täglichen Transaktionen, die mit denselben Mitteln durchgeführt werden, telematisch an die Steuerbehörde übermitteln (auch über die Gesellschaft PagoPAS.p.a. möglich)⁹;
- den Händlern telematisch mittels zertifizierter Email (PEC), oder durch Veröffentlichung im Online-Banking des Händlers, die Liste der durchgeführten Transaktionen und die Informationen über die gezahlten Gebühren zu übermitteln¹⁰.

3 Verwendung des Steuerguthabens

Die Steuergutschrift kann ausschließlich für die Verrechnung mittels F24¹¹ durch die telematischen Dienste der Agentur (Entratel / Fiscoonline) verwendet werden. Das F24 kann erst ab dem, der Zahlung der Kommissionen folgenden Monat, eingereicht werden.

Der zu verwendende Steuerschlüssel lautet:

- **6916** – "*Steuergutschrift Kommissionen für elektronische Zahlungen - Artikel 22, Gesetzesdekret Nr. 124 vom 26. Oktober 2019*"¹².

4 Weitere Informationen zum Steuerbonus

Der Steuerbonus ist steuerfrei, d.h. weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer (IRAP) zu unterwerfen. Er zählt auch nicht für die Berechnung der Zinsschranke oder für die Verhältnisrechnung der abzugsfähigen Kosten¹³.

Für den Steuerbonus sind jedoch die Grenzen der **De-minimis-Beihilfen**, wie sie in den EU-Verordnungen festgelegt sind, zu beachten¹⁴.

5 Weitere Verpflichtungen

Es muss vorab eine Vereinbarung mit einem Zahlungsdienstleister vorliegen, welche den Geldtransfer regelt.

⁶ Seite 3 der Verordnung der Banca d'Italia vom 21.4.2020, Prot. 0518286/20

⁷ Finanzdienstleister die der Mitteilungspflicht gemäß Art. 7, 6. Absatz des DPR Nr. 605 vom 29. 9.1973

⁸ Gemäß Art. 22 Abs. 1ter des DL 124/2019

⁹ Art. 22 Abs. 5 des DL146/2021 in der Fassung von Art. 5-novies des umgewandelten DL 146/2021; vgl. prov. Agenzia delle Entrate 30.6.2022 no. 253155 und für die Vergangenheit prov. Agenzia delle Entrate 29.4.2020 no. 181301

¹⁰ Verordnung der Banca d'Italia vom 21.4.2020, Prot. 0518286/20

¹¹ Gemäß Art. 17 Gesetzesdekret DL Nr. 241 vom 9.7.1997

¹² Beim Ausfüllen des F24 ist das **Bezugsmonat/-Jahr** der Belastung der Kommissionen im Format "00MM" und "JJJJ" eingegeben werden. So müssen z.B. in Bezug auf die Verwendung des Steuerguthabens für Kommissionen des Monats Juli 2020, ist "0007" und "2020" anzugeben

¹³ Gemäß Artikel 61 und 109, Abs. 5, DPR 22.12.1986, Nr. 917

¹⁴ Nr. 1407/2013, Nr. 1408/2013 e Nr. 717/2014

Man muss folgende Informationen vom Finanzdienstleister, der die elektronischen Zahlungen ermöglicht, erhalten¹⁵:

- die Liste der Zahlungstransaktionen, die während der Referenzperiode durchgeführt wurden;
- die Anzahl und der Gesamtwert der während der Referenzperiode ausgeführten Zahlungstransaktionen;
- Anzahl und Gesamtwert der Zahlungstransaktionen, die **von Endverbrauchern** während des Bezugszeitraums durchgeführt wurden;
- eine beschreibende Aufstellung der **Kommissionen**, die ihm im Bezugsmonat belastet wurden, welche folgende Informationen enthält:
 - (a) die Summe der Kommissionen, d.h. die Gesamtkommissionen, die der Finanzdienstleister dem Begünstigten im Zusammenhang mit nicht-elektronischen Zahlungen (Papier) oder einem rückverfolgbaren elektronischen Zahlungsinstrument angelastet hat, die sowohl von einem Endverbraucher als auch von einem Nicht-Endverbraucher getätigt werden;
 - (b) die Höhe der Transaktionskommissionen, die für Zahlungstransaktionen **durch Endverbraucher** erhoben werden;
 - (c) die Höhe der periodischen Fixkosten, die eine variable Anzahl von Transaktionen gebührenfrei abdecken, selbst wenn sie die Gebühr für die Erbringung der Abnahmeleistung enthalten.

Die Empfänger der Steuergutschrift müssen diese Aufzeichnungen **zehn Jahre lang** ab dem Datum, an dem das Steuerguthaben in Anspruch genommen wurde, aufbewahren, um sie bei einer eventuellen Prüfung auf Anfrage durch die Finanzämter zur Verfügung stellen zu können.

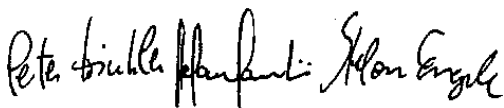
Die **Finanzdienstleister**, die die genannten Zahlungssysteme zur Verfügung stellen, übermitteln dem Finanzamt elektronisch und monatlich die Informationen, die erforderlich sind, um die Anspruchsberechtigung des Steuerguthabens zu prüfen¹⁶.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁵ Siehe Art. 3, der Verordnung der Banca d'Italia vom 21.4.2020, Prot. 0518286/20

¹⁶ in der Art und Weise und nach den Kriterien, die von der Banca d'Italia in der Verordnung vom 21.4.2020 Prot. 0518286/20 festgelegt wurden